

Der Planungs- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Kreisausschuss, dem Kreistag vorzuschlagen, die folgende 11. Änderungsverordnung der Tarifordnung zur Taxenordnung für den Rhein-Sieg-Kreis vom 16.02.1971 in der Fassung vom 25.10.2001 zu erlassen:

„11. Änderungsverordnung der Tarifordnung zur Taxenordnung für den Rhein-Sieg-Kreis“

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) und des § 4 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 30.03.1990 (GV. NW. S. 247. NW 92) hat der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises in seiner Sitzung am 16.12.2004 beschlossen:

Die Tarifordnung zur Taxenordnung für den Rhein-Sieg-Kreis vom 16.2.1971 in der letzten Fassung vom 25.10.2001 wird folgt geändert:

Artikel 1

§ 2 Abs. 1 (Beförderungstarif), § 5 Abs. 3 (Gepäck, Kleintiere, Großraumtaxe), § 7 Abs. 3 (Fahrpreisanzeiger), § 8 (Fahrtausfall), erhalten ab dem **01.04.2005** folgende Fassung:

1. In § 2 Abs. 1 (Beförderungstarif) wird bei der Grundgebühr (Ziffer 1) die Zahl „2,20 €“ durch die Zahl „3,00 €“ ersetzt.

2. § 2 Abs. 1 (Beförderungstarif) wird bei Ziffer 2 wie folgt geändert:

- a) jeder Kilometer
in der Zeit von 6.00 h – 22.00 h an Werktagen 1,35 €
(0,10 € je 74,07 m) -wie
bisher-
- b) jeder Kilometer
in der Zeit von 22.00 h - 6.00 h sowie an Sonn- und Feiertagen 1,45 €
(0,10 € je 68,97 m)

3. § 5 Abs. 3 (Gepäck, Kleintiere, Großraumtaxe) wird wie folgt geändert:

Für die Beförderung von gleichzeitig mehr als 4 Fahrgästen mit Großraumtaxen kann ein Zuschlag für den fünften bis achten Fahrgast von je 1,50 € erhoben werden.

4. § 7 Abs. 3 (Fahrpreisanzeiger) wird wie folgt geändert:

„Tritt während der Beförderungsfahrt innerhalb des Pflichtfahrgebietes eine Störung des Fahrpreisanzeigers auf, so ist von da an

- a) in der Zeit von 6.00 h - 22.00 h an Werktagen ein Entgelt von 1,35 € je
Besetzt-km -wie bisher-
- b) und in der Zeit von 22.00 h - 6.00 h sowie an Sonn- und Feiertagen ein

Entgelt von 1,45 € je Besetzt-km zu berechnen.“

5. § 8 (Fahrtausfall) wird wie folgt geändert:

„Kommt aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, eine Fahrt nach Auftragserteilung nicht zur Durchführung, so ist pro tatsächlich gefahrenem km

- a) in der Zeit von 6.00 h – 22.00 h an Werktagen ein Betrag von 1,35 € -wie bisher-
- b) und in der Zeit von 22.00 h – 6.00 h sowie an Sonn- und Feiertagen ein Betrag von 1,45 € zu entrichten.“

A r t i k e l 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.04.2005 in Kraft.